



# Einverständniserklärung gemäß den Bestimmungen des § 27 Abs. 3 WaffG

D4224



BSSB-Mitglieds-  
Nummer 415032

*Hiermit erkläre ich mich / wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass  
mein / unser Kind* (nichtzutreffendes bitte streichen)

<b>Name:</b>		<b>Vorname:</b>	
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Wohnsitz	Straße, Hs.-Nr.		
	PLZ Wohnort:		
Kontakt	Telefon/Mobil:		
	Email:		

Namensänderungen und Wohnsitzwechsel bitte dem Ersten Schützenmeister mitteilen.

*am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen sportlichen und an überfachlichen Veranstaltungen der*

Schützengesellschaft  
**Kaiserblick-Schützen Westerham 1864 e.V.**  
Sonnleitenweg 16 • 83620 Feldkirchen-Westerham  
Vereinsregister Traunstein VR 41063

*unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt.*

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift Mitglied)

.....  
(Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s)

## Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz) muss anwesend sein, bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Druckluft- und CO<sub>2</sub>-Waffen z.B. Luftgewehr, Luftpistole (§ 27 Abs 3 Ziffer 1 WaffG)
- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27 Abs 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.